

(58)

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
"Stieleiche Freimersheim"
Kreis Alzey-Worms
Vom 20. September 1984

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1) - wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Stieleiche Freimersheim".

§ 2

(1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 2 Nr. 100 in der Gemarkung Freimersheim.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Stieleiche als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Freimersheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen.
2. Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den Straßenbaulastträger.

§ 6

Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms folgendes anzuzeigen:

1. Jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder Veränderung;
2. Die durch den Straßenbaulastträger durchzuführenden Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind;
3. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten;
4. Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

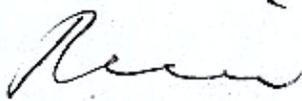
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen des Baumes ändert,
- § 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
- Untere Landespflegebehörde -
Alzey, 20. September 1984



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Standorteintragung

Erstaussfertigung

Das schmale

Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf
freigegeben

Die Pfarrwiese

St.-Josef-Kirche

Pfarrgasse

Pumpwerk

Ausschnitt aus der Flurkarte
Gemarkung Freimersheim, Flur 2, Maßstab 1:1000
Kataster-(Vermessungs-)amt
Alzey

Naturdenkmal
"Stieleiche Freimersheim"

Gemarkung Freimersheim,
Flur 2 Nr. 100

Maßstab 1:1000

